

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Walter Müller SPD

und

Antwort

des Sozialministeriums

Umsetzung des Rettungsdienstgesetzes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Bezieht sich die nach dem RDG in 95 % der Fälle einzuhaltende Hilfsfrist auf eine 10-minütige oder eine 15-minütige Hilfsfrist?
2. Wird die vorgeschriebene Hilfsfrist eingehalten, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Zeit entweder der Rettungswagen oder der Notarzteinsatzwagen am Unfallort eingetroffen ist, oder ist das Eintreffen beider Fahrzeuge Voraussetzung für die Einhaltung der Hilfsfrist?
3. Trifft es zu, dass in Leitstellen in Baden-Württemberg die vorgeschriebene Doppelbesetzung der Leitstelle bei Tag und Nacht nicht eingehalten wird, und wenn ja, in welchen Stellen?
4. Ist es richtig, dass im Bereich Salem die Hilfsfrist in einigen Bereichen nicht eingehalten werden kann?

02. 11. 2000

Dr. Walter Müller SPD

Antwort*)

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2000 Nr. 0141.5/12/5689 beantwortet das Sozialministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

1. Bezieht sich die nach dem RDG in 95 % der Fälle einzuhaltende Hilfsfrist auf eine 10-minütige oder eine 15-minütige Hilfsfrist?

Nach § 3 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes soll die Hilfsfrist aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen. Eine Bereichsplanung, in der in 95 % der Notfalleinsätze der Rettungsdienst innerhalb von 15 Minuten nach dem Eingang der Notfalleinsatzmeldung in der Rettungsleitstelle den Notfallort erreicht, ist somit nicht zu beanstanden.

2. Wird die vorgeschriebene Hilfsfrist eingehalten, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Zeit entweder der Rettungswagen oder der Notarzteinsetzwagen am Unfallort eingetroffen ist, oder ist das Eintreffen beider Fahrzeuge Voraussetzung für die Einhaltung der Hilfsfrist?

Die Hilfsfrist bezieht sich materiell sowohl auf die notfallmedizinische Versorgung am Unfallort als auch generell auf die Durchführung eines Patienten-transportes in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung. Somit kommen für die Einhaltung der Hilfsfrist in der Notfallrettung grundsätzlich nur Rettungswagen (RTW) oder Notarztwagen bzw. ergänzend Rettungshubschrauber in Frage, weil dort sowohl die notfallmedizinische Kompetenz als auch die Transportkapazität vorhanden ist.

Es kann aber dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass bei Einsätzen, bei denen ein Notarzt erforderlich ist, die allererste notärztliche Intervention in einem Zeitraum von wenigen Minuten noch außerhalb des Rettungsfahrzeugs erfolgt. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Notarzt unmittelbar handlungsfähig ist, indem er über ein vollständig ausgestattetes Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) sowie über einen Rettungsassistenten verfügt. Somit kann die Hilfsfrist in der Notfallrettung dann durch einen Notarzt ohne RTW, aber mit NEF nach § 9 RDG, eingehalten werden, wenn durch eine ausreichende Vorhaltung von Rettungswagen sichergestellt ist, dass ohne Zeitverzug der Transport des Patienten erfolgen kann oder der RTW für die weitere bedarfsgerechte und medizinisch notwendige Versorgung am Notfallort zur Verfügung steht.

Auf der Einsatzebene hat der Disponent in der Rettungsleitstelle nach dem Dispositionsgrundsatz für die Notfallrettung zu verfahren und das nächste geeignete Rettungsfahrzeug einzusetzen. Sofern der Einsatz eines Notarztes erforderlich ist, hat der Disponent sowohl denjenigen Notarzt als auch denjenigen Rettungswagen zu alarmieren, der den Patienten am schnellsten erreicht. Auch auf der Einsatzebene gilt, dass der RTW ohne Zeitverzug, also ohne schuldhaftes Verzögerung am Notfallort zur Verfügung stehen muss.

Unabhängig von der summarischen Bewertung der Einhaltung der Hilfsfrist im gesamten Rettungsdienstbereich (95-%-Regelung) als planerische Grundlage für die jeweiligen Bereichsausschüsse darf deshalb ein RTW dann nicht im Krankentransport eingesetzt werden (Mehrzweckfahrzeugstrategie), wenn die Rettungsleitstelle in der konkreten Situation nicht die Möglichkeit hat, den Versorgungsbereich dieses RTW durch andere Rettungsfahrzeuge der Notfallrettung abzusichern. Könnte diese Absicherung nicht durchgeführt werden und wäre der RTW wegen eines Krankentransports im Bedarfsfall nicht für die Notfallrettung verfügbar, könnte dies unter Umständen als Organisationsverschulden gewertet werden.

3. Trifft es zu, dass in Leitstellen in Baden-Württemberg die vorgeschriebene Doppelbesetzung der Leitstelle bei Tag und Nacht nicht eingehalten wird und wenn ja in welchen Stellen?

In der Anlage ist dargestellt, in welchen Rettungsleitstellen in Baden-Württemberg die Doppelbesetzung rund um die Uhr mit wenigstens 2 Disponenten erfolgt, in welchen Rettungsleitstellen tagsüber, also zu Zeiten üblicherweise erhöhten Einsatzaufkommens eine Doppelbesetzung vorhanden ist und in welchen Rettungsleitstellen rund um Uhr nur 1 Disponent zum Einsatz kommt. Als Begründung wird in der Regel angegeben, dass im jeweiligen Bereichsausschuss keine Mehrheit für die Doppelbesetzung zustande gekommen war. Dabei ist davon auszugehen, dass das DRK als Träger sämtlicher Rettungsleitstellen die Doppelbesetzung grundsätzlich befürwortet, wohingegen die anderen Rettungsdienstorganisationen und die Kostenträger im Rettungsdienst einer Doppelbesetzung auch der „kleinen“ Rettungsleitstellen eher ablehnend gegenüberstehen. Auch die Landräte sind bei der Umsetzung der Doppelbesetzung teilweise zurückhaltend, weil auf der Grundlage der zwischen Sozialministerium und Innenministerium vereinbarten Empfehlung zur hälftigen Kostenteilung in integrierten Leitstellen durch die Aufstockung der Disponentenstellen im Rettungsdienst für die kommunale Seite Kostensteigerungen entstehen.

4. Ist es richtig, dass im Bereich Salem die Hilfsfrist in einigen Bereichen nicht eingehalten werden kann?

Im Rettungsdienstbereich Bodenseekreis ist der Bereichsausschuss seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 RDG nachgekommen und hat ein Gutachten zur Überprüfung des Rettungsdienstes in Auftrag gegeben. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich durch eine Verlegung der Rettungswache Meersburg nach Salem verbessert werden könnte, weil dadurch auch das Gebiet nördlich von Salem zuverlässig innerhalb der Hilfsfrist erreicht würde. Der Bereichsausschuss ist diesem Vorschlag gefolgt, das Landratsamt des Bodenseekreises hat als Rechtsaufsichtsbehörde zugestimmt.

Dr. Repnik
Sozialminister

Doppelbesetzung von Rettungsleitstellen

Stand: Dezember 2000

RD-Bereich	Doppelbesetzung rund um die Uhr	Doppelbesetzung tagsüber	Einfachbesetzung
Biberach		x	
Bodenseekreis		x	
Böblingen	x		
Calw		x	
Emmendingen	x		
Esslingen		x	
Freiburg	x		
Freudenstadt			x
Göppingen		x	
Heidenheim			x
Heilbronn		x	
Hohenlohekreis			x
Karlsruhe	x		
Konstanz	x		
Lörrach	x		
Ludwigsburg		x	
Main-Tauber-Kreis			x
Mannheim	x		
Mittelbaden	x		
Neckar-Odenwald-Kreis		x	
Ortenaukreis	x		
Ostalbkreis (ab 1.1.2001)	x		
Pforzheim		x	
Ravensburg	x		
Rems-Murr-Kreis	x		
Reutlingen	x		
Rhein-Neckar-Kreis	x		
Rottweil			x
Schwäbisch-Hall		x	

Schwarzwald-Baar-Kreis		x	
Sigmaringen		x	
Stuttgart	x		
Tübingen		x	
Tuttlingen			x
Ulm/Alb-Donau-Kreis	x		
Waldshut	x		
Zollernalbkreis			x
gesamt	17	13	7